



BRAWAG GmbH
Wasser- und Abwassergesellschaft
Brandenburg an der Havel

Kundenberatung
Packhofstraße 31
14776 Brandenburg an der Havel
Tel.: 03381 543 - 0
Fax: 03381 543 - 336
kundenberatung@brawag.de
www.brawag.de

Ergänzende Bedingungen der BRAWAG GmbH zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

gültig ab 1. Januar 2022

§ 1 Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)

1. Die BRAWAG GmbH liefert Wasser aufgrund eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages.

Sie schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. dem Erbbauberechtigten oder dem Nießbraucher abgeschlossen werden. Mehrere Kunden haften als Gesamtschuldner.

2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit der BRAWAG GmbH wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der BRAWAG GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der BRAWAG GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

3. Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen.

4. Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden.

§ 2 Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

1. Die BRAWAG GmbH ist Eigentümerin des Teils des Hausanschlusses vom Verteilungsnetz bis zur ersten privaten Grundstücksgrenze sowie des Wasserzählers („öffentlicher Teil des Hausanschlusses“).

Der Teil der Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrvorrichtung steht im Eigentum des Anschlussnehmers („privater Teil des Hausanschlusses“). Die Kosten für Instandhaltung oder Erneuerung des privaten oder öffentlichen Teils des Hausanschlusses sind durch den Eigentümer des jeweiligen Hausanschlussteils gemäß Satz 1 und 2 zu tragen. Arbeiten am gesamten Hausanschluss werden gemäß § 10 Abs. 3 AVBWasserV ausschließlich von der BRAWAG GmbH oder von ihr beauftragten Unternehmen ausgeführt.

Schäden vor dem Wasserzähler hat der Anschlussnehmer der BRAWAG GmbH unverzüglich zu melden.

2. Für die Herstellung des Hausanschlusses wird ein Hausanschlusspreis gemäß dem als Anlage beigefügten „Preisblatt der BRAWAG“ berechnet.

3. Bei Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Verbrauchsleitungen nur mit Genehmigung der BRAWAG GmbH untereinander verbunden werden. In einem solchen Fall sind zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung gegen Gefährdungen rückflussverhindernde Armaturen auf Kosten des Anschlussnehmers in die Verbrauchsleitung einzubauen und instand zu halten. Die BRAWAG GmbH hat das Recht, diese Sicherungsanlagen zu überprüfen.

4. Die BRAWAG GmbH behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr benutzte Hausanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. auf Kosten des Anschlussnehmers zu spülen. In diesen Fällen ist die BRAWAG GmbH berechtigt, den Versorgungsvertrag zu kündigen.

Nach Abtrennung des Hausanschlusses von der Versorgungsleitung erfordert der erneute Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgung die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung in den Fällen, bei denen durch Reparatur- und Sanierungsleistungen nicht mehr die Anforderungen der anerkannten technischen Regeln (z. B. bei Stahl- und Bleirohren) eingehalten werden können. Sämtlicher Aufwand zur Wiederinbetriebnahme stillgelegter bzw. von der Versorgungsleitung abgesperrter oder getrennter Hausanschlüsse geht zu Lasten des Kunden.

§ 3 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

§ 4 Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)

Sofern der Anschlussnehmer keinen Antrag auf Inbetriebsetzung (§ 13 Abs. 2 AVBWasserV) stellt, ist die BRAWAG GmbH berechtigt, die Versorgung gemäß § 33 Abs. 2 AVBWasserV einzustellen.

§ 5 Bedarfsdeckung (zu § 15 AVBWasserV)

1. Eine Verbindung der Leitungen einer eigenen Wasserversorgungsanlage mit dem öffentlichen Versorgungsnetz oder der an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Kundenanlage ist nicht zulässig.

2. Der Einbau einer Druckerhöhungsanlage ist durch die BRAWAG GmbH vorher zu genehmigen.

§ 6 Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der BRAWAG GmbH den Zutritt gemäß § 16 AVBWasserV.

§ 7 Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 19 AVBWasserV)

Die vom Kunden zu tragenden Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

§ 8 Verzug (zu § 27 AVBWasserV)

1. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die BRAWAG GmbH die gesetzlichen Verzugszinsen erheben.

2. Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind durch den Kunden gemäß dem als Anlage beigefügten „Preisblatt der BRAWAG“ zu bezahlen. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass die Kosten der genannten Maßnahmen tatsächlich nicht oder in geringerer Höhe entstanden sind.

§ 9 Schadensersatz

Verletzt der Kunde eine Pflicht aus dem Versorgungsvertrag schuldhaft, so kann die BRAWAG GmbH Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen.

§ 10 Teilnahme am Verbraucherstreitbelegungsverfahren

Die BRAWAG GmbH nimmt an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

§ 11 Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen der BRAWAG GmbH in der vorliegenden Fassung gelten nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe mit Wirkung ab 1. Januar 2022; diese sind unter www.brawag.de veröffentlicht, liegen in den Geschäftsräumen der BRAWAG GmbH aus und werden auf Verlangen zugesandt. Die AVBWasserV, die Ergänzenden Bedingungen und das beigefügte Preisblatt sind Bestandteile des Wasserversorungsvertrages.

- Anlage -

Preisblatt der BRAWAG

gültig ab 1. Januar 2022

1. Preise und Entgelte für die Versorgung und Abrechnung bzgl. Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz der BRAWAG GmbH Wasser- und Abwassergesellschaft Brandenburg an der Havel in der Stadt Brandenburg an der Havel

Die BRAWAG GmbH stellt zu den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), den Ergänzenden Bedingungen der BRAWAG GmbH zur AVBWasserV und den nachstehend genannten Preisen Trinkwasser zur Verfügung.

Die Preise setzen sich zusammen aus dem Trinkwassermengenpreis und dem Grundpreis.

1.1 Mengenpreis Trinkwasser

1,39 €/m³ (netto) – 1,49 €/m³ (brutto)

1.2 Grundpreis (GP)

Der Grundpreis fällt jeweils für jedes mit Wasser versorgte Grundstück eines Kunden an. Als Grundstück im Sinne dieser Ziffer 1.2 ist jeweils jeder zusammenhängende Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung zu verstehen, sofern er eine wirtschaftliche Einheit bildet. Das ist insbesondere der Fall, wenn eine Hausnummer zugeteilt ist. Ein GP fällt somit jeweils an bei einem „unmittelbar angeschlossenen Grundstück“, das über einen eigenen Anschluss an das Verteilungsnetz der BRAWAG verfügt. Er fällt weiterhin jeweils an bei einem „mittelbar angeschlossenen Grundstück“, das über ein unmittelbar angeschlossenes Grundstück des Kunden durch „Weiterleitung von Wasser“ mittelbar versorgt wird.¹

Der je Grundstück zu zahlende GP bestimmt sich jeweils gemäß nachstehender Tabelle in Abhängigkeit von der Dimensionierung des Wasserzählers wie folgt, nämlich

- bei jedem unmittelbar angeschlossenen Grundstück entsprechend der Dimension des tatsächlich vorhandenen Zählers. Verfügt ein solches Grundstück über mehrere Anschlüsse, so ist für jeden Anschluss nach dieser Maßgabe ein GP zu zahlen.
- bei jedem mittelbar angeschlossenen Grundstück entsprechend der Zählerdimension Qn 2,5.

¹Ein mittelbarer Anschluss im vorgenannten Sinne liegt danach bspw. vor bei einem aus mehreren wirtschaftlichen Einheiten bestehenden Gebäude eines Kunden (etwa ein Mehrfamilienhaus/Blockgebäude mit mehreren separaten und mit jeweils eigenen Hausnummern versehenen Eingängen) bezüglich derjenigen Einheiten, die nicht über einen unmittelbaren Anschluss verfügen und von einer unmittelbar angeschlossenen Einheit mitversorgt werden, an die Wasser weitergeleitet wird.

Wasserzählergröße	Grundpreis €/Monat (netto)	Grundpreis €/Monat (brutto)
≤ Qn 2,5 bzw. ≤ Q ₃ 4	12,25	13,11
Qn 6 bzw. Q ₃ 10	29,40	31,46
Qn 10 bzw. Q ₃ 16	49,00	52,43
Qn 15 bzw. Q ₃ 25	73,50	78,65
Qn 40 bzw. Q ₃ 63	196,00	209,72
Qn 60 bzw. Q ₃ 100	294,00	314,58
Qn 150 bzw. Q ₃ 250	735,00	786,45
Qn 250 bzw. Q ₃ 400	1.225,00	1.310,75

Die Abrechnung des bzw. der Grundpreise/s erfolgt jeweils grundstücksbezogen je Kalendermonat; bei untermonatlichem Vertragsbeginn erfolgt die Abrechnung zeitanteilig.

1.3 Umsatzsteuer

In den Bruttopreisen gemäß Ziffern 1.1 – 1.2 sind 7 % Umsatzsteuer enthalten.

2. Kostenpauschalen

	netto	brutto
Mahn schreiben gem. § 27 Abs. 2 AVBWasserV	3,00 €	3,00 €
Inkassogang gem. § 27 Abs. 2 AVBWasserV	40,00 €	40,00 €
Versorgungseinstellung gem. § 33 Abs. 3 AVBWasserV	40,00 €	40,00 €
Versorgungswiederaufnahme gem. § 33 Abs. 3 AVBWasserV	40,00 €	42,80 €

Mahn-, Inkasso- und Sperrkosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

Die Kosten der Versorgungswiederaufnahme beinhalten 7 % Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

3. Trinkwasserhausanschlüsse

Trinkwasserhausanschlüsse bis einschließlich DN 50 werden pauschal gemäß Ziffern 3.1 oder 3.2 abgerechnet: Der Endpreis ergibt sich als Summe aus Grundpreis und dem mit der jeweiligen Leitungslänge multiplizierten Meterpreis ggf. unter Ansatz der Zu- bzw. Abschläge gemäß Ziffern 3.3 und 3.4. Trinkwasserhausanschlüsse größer DN 50 werden gemäß Ziffer 3.5 abgerechnet.

3.1 Neuanschluss (Herstellung) bis einschließlich DN 50

Bei einem Neuanschluss werden erhoben:

- ein pauschalierter Grundpreis
- ein pauschalierter Meterpreis je maßgebliche Leitungslänge

Bei Herstellung des öffentlichen und privaten Teils wird der nachstehend aufgeführte Grundpreis A erhoben. Die maßgebliche Leitungslänge bemisst sich von der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes bis zur Hauptabsperrvorrichtung.

Muss nur der private Teil hergestellt werden, wird der Grundpreis B erhoben. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Hausanschluss bereits bis auf das anzuschließende Grundstück bzw. an dessen Grundstücksgrenze durch Dritte errichtet worden ist, bspw. durch Erschließungsträger in B-Plan- oder sonstigen Baugebieten. Die maßgebliche Leitungslänge bemisst sich vom Anschlussstummel bis zur Hauptabsperrvorrichtung.

	A – öffentlicher u. privater Teil betroffen		B – nur privater Teil betroffen	
	netto	brutto	netto	brutto
Grundpreis €	2.244,86	2.402,00	1.344,86	1.439,00
Meterpreis €/m	106,54	114,00	101,87	109,00

3.2 Veränderung eines bestehenden Anschlusses bis einschließlich DN 50

Bei einer kundenseitig gewünschten bzw. veranlassten Veränderung eines bestehenden Hausanschlusses, insbesondere durch Umverlegung oder Umdimensionierung, werden hierfür ebenfalls die Pauschalen gemäß Ziffer 3.1 A erhoben.

Bei einer notwendigen Erneuerung des privaten Teils des Anschlusses (Auswechslung eines abgenutzten Anschlusses durch Ersatz in gleicher Dimension) kommen die Pauschalen gem. Ziffer 3.1 B zum Ansatz.

3.3 Zuschläge auf die Pauschalen

Für die Errichtung eines Wasserzählerschachtes wird jeweils nachfolgend aufgeführter Zuschlag nebst Zulage erhoben:

	netto	brutto
Wasserzählerschacht ≤ Qn 2,5 bzw. ≤ Q ₃ 4	€ 1.431,78	1.532,00
Wasserzählerschacht Qn 6 bzw. Q ₃ 10	€ 1.639,25	1.754,00
Wasserzählerschacht Qn 10 bzw. Q ₃ 16	€ 5.152,34	5.513,00
Zulage für Schachtabdeckung Klasse B für WZ-Schacht Qn 2,5 bzw. Q ₃ 4 oder Qn 6 bzw. Q ₃ 10	€ 404,67	433,00

3.4 Abschläge auf die Pauschalen

Folgende Abschläge werden

- für die Ausführung von Erdarbeiten in Eigenleistung des Kunden,
 - für vorhandene Mehrspartenhauseinführungen sowie
 - bei vorhandenen Schutzrohren
- gewährt.

		netto	brutto
Erdarbeiten			
Eigenleistung Kunde	€/m	14,02	15,00
Vorhandene Mehrspartenhauseinführung	€	177,57	190,00
Vorhandenes Schutzrohr	€/m	8,00	8,56

3.5 Anschlüsse größer DN 50

Die Herstellung von Trinkwasserhausanschlüssen größer DN 50, werden nach tatsächlichem Aufwand zzgl. einer Bearbeitungspauschale in Höhe von 15 % des Rechnungsbetrages, mindestens jedoch von brutto 55,00 € (netto 51,40 €) und maximal brutto 480,00 € (netto 448,60 €) abgerechnet.

3.6 Weitere Arbeiten an Trinkwasserhausanschlüssen

Weitere Arbeiten an Trinkwasserhausanschlüssen, die nicht unter die vorgenannten Punkte fallen, werden analog Ziffer 3.5 abgerechnet.

3.7 Winterbaustellen

Bautätigkeiten an Hausanschlüssen bei Temperaturen unter 0 ° C bzw. Frostboden (Winterbaustelle) führen zu erhöhten Baukosten, die, sollte der Kunde die Leistungserbringung wünschen, für jeden Trinkwasserhausanschluss separat ausgewiesen werden und vom Kunden zu übernehmen sind. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

3.8 Umsatzsteuer

Auf die Leistungen gemäß den Ziffern 3.1 bis 3.7 wird die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet; die jeweiligen Bruttobeträge sind oben ausgewiesen.

BRAWAG GmbH
Wasser- und Abwassergesellschaft
Brandenburg an der Havel

Packhofstraße 31
14776 Brandenburg an der Havel
Tel.: 03381 543 - 0
Fax: 03381 543 - 622
kundenberatung@brawag.de
www.brawag.de